

74. Unterliegen schriftliche Veränderungsgenehmigungen, welche von einer Feuerversicherungsgesellschaft ausgestellt werden, wenn versicherte Gegenstände im Laufe der Versicherungszeit den Eigentümer wechseln, dem Stempel für Affekuranzpolicen?

Preuß. Gesetz wegen der Stempelsteuer vom 7. März 1822 Tarification „Affekuranzpolicen“.

IV. Civilsenat. Urth. v. 21. Dezember 1893 i. S. Magdeburger Feuerversicherungsgesellschaft (Kl.) w. Steuerfiskus (Bekl.). Rep. IV. 241/93.

I. Landgericht Danzig.

II. Oberlandesgericht Marienwerder.

Aus den Gründen:

„Die von der klagenden Feuerversicherungsgesellschaft aufgestellten Allgemeinen Versicherungsbedingungen enthalten in § 5 unter anderem die Bestimmung, daß, wenn versicherte Gegenstände den Eigentümer wechseln, bis zur schriftlichen Genehmigung dieser Veränderung seitens der Gesellschaft die Entschädigungsverpflichtung derselben bezüglich der davon betroffenen Gegenstände ruht. In dem vorliegenden Rechtsstreite handelt es sich um drei Fälle, in welchen bei der Klägerin gegen eine Prämie, welche 150 *M* erreichte, aber 300 *M* nicht überstieg, versicherte Sachen im Laufe der Versicherungszeit von den Eigentümern an Dritte veräußert worden sind, und die Klägerin durch Ausstellung der für diesen Zweck eingeführten sogenannten Ver-

änderungsgenehmigungen ihre nach jener Bestimmung des § 5 erforderliche schriftliche Zustimmung erteilt hat. Der Beklagte erblickt in diesen drei Veränderungsgenehmigungen Urkunden, welche nach dem Tarife zum Stempelsteuergesetze vom 7. März 1822 dem Stempel für Affekuranzpolicen in Höhe von je 1,50 *M* unterliegen. In Übereinstimmung mit dem Gerichte erster Instanz hält das Berufungsgericht den von dem Kläger bestrittenen Anspruch des Beklagten für gerechtfertigt, und dieser Ansicht ist beizutreten.

Das Berufungsgericht geht in seinen Erwägungen von der grundsätzlichen Rechtsanschauung aus, welche bereits in den Urteilen des Reichsgerichtes in Sachen Fiskus wider Union Rep. IV. 125/84 vom 29. September 1884,

z. vgl. Deutscher Reichs- und Preussischer Staatsanzeiger 1884 Nr. 259 vom 3. November 1884; Hoyer u. Gaupp, Preussische Stempelgesetzgebung, 4. Aufl., S. 460,

und in Sachen der Aachen-Münchener Feuerversicherungsgesellschaft wider Fiskus Rep. IV. 112/91 vom 18. Juni 1891,

vgl. Jur. Wochenschrift 1891 S. 430,

niedergelegt ist. Danach ist die Stempelpflicht begründet, sobald eine auf dem übereinstimmenden rechtsgeschäftlichen Willen der Beteiligten beruhende Beurkundung vorliegt, welche den gesetzlich erforderlichen Inhalt einer Versicherungspolice erfüllt und den Eintritt des Erwerbers der versicherten Sachen in den ursprünglichen Versicherungsvertrag ergiebt. Daß solche Beurkundungen, im Verhältnisse zu den ursprünglichen Versicherungsverträgen neue Verträge, vorliegen, erachtet das Berufungsgericht zutreffend durch die inhalts der formularmäßigen Veränderungsanzeigen und Veränderungsgenehmigungen in schriftlicher Form beurkundeten Willenseinigungen für erwiesen, indem es mit Recht geltend macht, daß die Inhaltserfordernisse einer Police nach §§ 2069 flg. A.L.R. II. 8 in der ausdrücklichen Bezugnahme auf die ursprüngliche Police zu finden sind.

Dem Umstande gegenüber, daß neue, die Erfordernisse einer Versicherungspolice erfüllende Urkunden geschaffen sind, erscheint es auch unerheblich, daß nach § 2163 A.L.R. II. 8 eine Veränderung in der Person des Eigentümers der versicherten Sache in der Versicherung nichts ändert, wenn nicht einer der dort hervorgehobenen, hier aber nicht in Frage stehenden Fälle vorliegt. Denn daß es der Errichtung

einer neuen Urkunde zur Übertragung der Versicherung auf den Erwerber etwa nicht bedarf, ist für die Stempelpflichtigkeit der gleichwohl stattgehabten Beurkundung ohne Belang, da die Verpflichtung zur Entrichtung des Urkundenstempels lediglich durch das Vorhandensein der Urkunde begründet wird. Dem Berufungsgerichte ist aber auch darin beizutreten, wenn es ausführt, daß die Vorschrift des § 2163 a. a. O. hier nicht Platz greife, weil es nach den eigenen Erklärungen der Klägerin, in Verbindung mit den von ihr beigebrachten Formularen zu Veränderungsanzeigen und Genehmigungen und mit dem oben erwähnten § 5 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, zur Übertragung der Versicherungsansprüche auf den neuen Erwerber einer in schriftlicher Form zu beurkundenden wechselseitigen Einwilligung, eines neuen Vertrages, bedürfe, der alle Abreden des ursprünglichen Versicherungsvertrages als wesentlichen Bestandteil in sich aufnehme und daher einen neuen Versicherungsvertrag darstelle. Diese die Tragweite der ursprünglichen Versicherung von vornherein begrenzenden, auf vertraglicher Einigung beruhenden Grundzüge lassen es ausgeschlossen erscheinen, daß sich der Übergang der ursprünglichen Versicherungsverträge auf die neuen Erwerber kraft Gesetzes von selbst vollzieht, und es erscheint gerechtfertigt, daß das Berufungsgericht auch hieraus die Annahme herleitet, daß neue den Inhalt von Versicherungspolizen erfüllende und daher stempelpflichtige Verträge errichtet werden sollten und auch vorliegen.

Die Revision will die Werwertung des § 5 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen in dem vorbezeichneten Sinne deshalb nicht gelten lassen, weil danach bis zur schriftlichen Genehmigung der Veränderung seitens der Versicherungsgesellschaft deren Entschädigungsverpflichtung nur ruhe, der ursprüngliche Vertrag also gar nicht erlösche. Diesem von der Klägerin schon in der Vorinstanz erhobenen Einwande ist von dem Berufungsgerichte zutreffend mit der Erwägung begegnet worden, daß die volle Wirksamkeit des ursprünglichen Versicherungsvertrages, und zwar nach § 2171 A. O. R. II. 8 bezüglich eines Hauptpunktes, der Vergütung des Schadens, durch einen neuen Vertrag und dessen infolge der Bezugnahme auf die ursprüngliche Police alle Erfordernisse einer solchen in sich aufnehmende Beurkundung hergestellt werde.

Von dem Berufungsgerichte wird schließlich noch ausgeführt, daß

die Stempelspflicht auch nicht dadurch ausgeschlossen sei, daß die vertragmäßigen Prämien für die ganze Dauer des Vertrages vorausgezahlt sind, die neuen Erwerber also weder eine Prämie gezahlt haben, noch zur Zahlung einer solchen verbunden sind. Von der Revision wird diese Annahme unter Hinweis darauf bekämpft, daß der Stempel nach dem Tarife von der „gezahlten Prämie“ zu entrichten sei. Das Berufungsgericht macht aber mit Recht geltend, daß auch in Fällen, wie den in Rede stehenden, eine „gezahlte Prämie“ im Sinne des Stempeltarifes vorliege. Entscheidend kommt auch in dieser Beziehung in Betracht, daß der Versicherungspolizestempel ein Urkundenstempel ist, welcher von der den Vertragsabschluß bestätigenden Schrift erhoben wird. Die mit den Erwerbern der versicherten Sachen errichteten neuen Verträge ergeben aber durch ihre Bezugnahme auf die ursprünglichen Policen, die hierdurch integrierende Bestandteile dieser neuen Verträge geworden sind, diejenigen Prämien, von welchen der Stempel berechnet ist und tarifmäßig zu berechnen war, daher auch mit Recht eingezogen worden ist.“ . . .